

### **Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde/des Zweckverbandes <sup>1) 2)</sup> gibt sich entsprechend § 9 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom (mit Genehmigung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom ) <sup>3)</sup> folgende Satzung:

#### **§ 1 Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr <sup>1)</sup>, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie gliedert sich in Ortsfeuerwehr.

#### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei Auflösung einer Ortsfeuerwehr endet deren Mitgliedschaft.

#### **§ 3 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilungen können mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2)</sup>
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Abs. 5 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.
- (8) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters/des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes <sup>2)</sup> ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Ortswehrführer und deren Stellvertreter werden nicht gewählt.

(2) Dem Vorstand gehören an:  
Der Gemeindeführer als Vorsitzender,  
sein Stellvertreter,  
die Ortswehrführer,  
deren Stellvertreter,  
der Kassenwart,  
der Schriftwart,  
der Jugendfeuerwehrwart, <sup>4)</sup>  
der Musik- (Spielmanns-) Zugführer. <sup>4)</sup>

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
2. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde/den Zweckverband <sup>2)</sup>, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband,
5. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
6. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister/Verbandsvorsteher des Zweckverbandes. <sup>2)</sup>

(4) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

## **§ 6 Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister/Verbandsvorsteher des Zweckverbandes <sup>2)</sup> Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern, von denen mindestens einer Wehrführer sein muss, einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Vorschläge müssen von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterschrieben sein.

(3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl, nehmen diese

Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

2. bei einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die er übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, indem sie das 65. Lebensjahr vollendet wird.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde/dem Zweckverband <sup>2)</sup>, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

## **§ 7 Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Vorsitzende der Gemeindevertretung/der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Bürgermeister/der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes <sup>2)</sup> sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Gemeinde/dem Zweckverband <sup>2)</sup> und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

## **§ 8 Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

## **§ 9 Kameradschaftskasse**

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 4 Abs. 8 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.

(2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Rechnungsjahr gewählt werden.

(3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

## § 10 Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

....., .....

Ort

Datum

.....  
Gemeindeführer

- 
- 1) Name der Gemeinde/des Zweckverbandes
  - 2) Nichtzutreffendes streichen
  - 3) Nur erforderlich bei Abweichungen von der Mustersatzung, § 32 Abs. 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern
  - 4) Diese Mitglieder sind nur aufzuführen, soweit die Funktionen tatsächlich erforderlich sind. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll zwölf nicht übersteigen. Vorstandsmitglieder können auch mehrere Aufgaben wahrnehmen. Bei Gemeindefeuerwehren mit mehr als vier Löschgruppen kann die Satzung eine andere Zusammensetzung vorsehen.